

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

E-Mail

Unser Zeichen: Gs/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. August 2022

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

GZ: IV A 2 - S 1910/22/10069 :002

DOK: 2022/0688317

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des oben bezeichneten Gesetzentwurfs bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr. Der Referentenentwurf enthält aus Sicht der BStBK positive Änderungen in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts. Im Einkommensteuerrecht etwa begrüßen wir, dass der Sparer-Pauschbetrag in § 20 Abs. 9 EStG-E sowie der Ausbildungsfreibetrag in § 33a EStG-E angehoben und der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 3 EStG-E bereits ab 2023 ermöglicht werden soll. Positiv zu bewerten ist zudem, dass die Besteuerung sog. Registerfälle weitgehend entfällt und in § 139b AO eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer einen unbürokratischen und missbrauchssicheren Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen ermöglicht.

Gleichwohl greift der Entwurf insgesamt zu kurz, um die vom Gesetzgeber u. a. avisierten Ziele der weiteren Digitalisierung des Steuerrechts, der Verfahrensvereinfachung, Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit maßgeblich zu befördern. Die Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 und die Einführung des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG-E haben in der Praxis drastische Auswirkungen und stellen im Kern eine Subventionierung für Neubauten dar, die u. E. als problematisch einzustufen ist.

Angesichts der sehr kurz bemessenen Stellungnahmefrist mitten in der Sommerurlaubszeit beschränken wir unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf auf einige wesentliche Aspekte. Eine fundierte Beurteilung der Gesetzesmaterie unter Heranziehung unserer mit Praktikern besetzten Ausschüsse ist angesichts der kurzen Frist leider nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Oliver Glückselig
Referatsleiter

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Referentenentwurf eines
Jahressteuergesetzes 2022**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

11. August 2022

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes [TnV]

Zu Nr. 11 und Nr. 13b – § 49 Abs. 1 Nr. 2f, Abs. 1 Nr. 6 und § 52 Abs. 45a Satz 5 EStG-E

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Referentenentwurf auf Basis der Erkenntnisse einer Evaluation des BMF zur geltenden Rechtslage eine deutliche Vereinfachung und Entschärfung bei den sog. „Registerfällen“ vorsieht. Bisher führt die befristete oder unbefristete Lizenzierung oder Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, zu einer beschränkten Steuerpflicht, auch wenn über die erwähnte Eintragung hinaus kein Inlandsbezug besteht (vgl. BMF-Schreiben vom 6. November 2020 – IV C 5 – S 2300/19/10016:006). Die derzeitige Regelung führt sowohl bei den steuerpflichtigen Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung zu einem erheblichen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand, der mit dem zu erwartenden geringen Steueraufkommen des Fiskus im Missverhältnis steht. Die konsequente Umsetzung des Zwei-Säulen-Projekts der OECD, mit Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung und der teilweisen Neuverteilung von Besteuerungsrechten, wird den Unternehmen zudem den Anreiz nehmen, in Deutschland registrierte Rechte auf Gesellschaften, die in Staaten ansässig sind, mit denen Deutschland kein DBA abgeschlossen hat, zu verlagern.

Die avisierte Neuregelung sieht daher für die überwiegende Anzahl der Registerfälle konsequenterweise eine Abschaffung der beschränkten Steuerpflicht vor. Der Besteuerung sollen künftig nur noch Vergütungen im Zusammenhang mit „sonstigen Rechten“ unterliegen, wenn die Vergütung bis zum 31. Dezember 2022 zufließt und die Rechteüberlassung oder Veräußerung zwischen nahestehenden Personen i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG erfolgt. Entsprechende Vergütungszahlungen zwischen fremden Dritten (sog. Drittlizenzfälle) sollen dagegen nicht mehr zu einer beschränkten Steuerpflicht führen. Eine Ausnahme von der Abschaffung der Besteuerung von Registerfällen greift indessen im Zusammenhang mit unkooperativen Steuerhoheitsgebieten, was u. E. nachvollziehbar und zu begrüßen ist (§ 10 Nr. 5 StAbwG-E).

Gemäß § 52 Abs. 45a Satz 5 EStG-E sind § 49 Abs. 1 Nr. 2f Satz 1 und Nr. 6 EStG-E auf alle offenen Fälle anzuwenden. Unseres Erachtens sollte die Anwendung auch die offenen Fälle des § 49 Abs. 1 Nr. 2f Satz 2 EStG-E umfassen, da andernfalls das Ziel des Gesetzgebers, die rückwirkende Abschaffung der Registerfallbesteuerung für Drittlizenzfälle nicht lückenlos erreicht werden kann.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2023]

Zu Nr. 1 – Aufhebung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG

Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG kann die Gebäude-AfA bisher in begründeten Ausnahmefällen – in Abweichung zum typisierten AfA-Satz – nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bemessen werden. Der Referentenentwurf sieht nun eine Aufhebung dieser Vorschrift vor.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird dazu auf das Urteil des BFH vom 28. Juli 2021 (IX R 25/19 – NV) verwiesen, wonach sich Steuerpflichtige, die sich auf eine kürzere

tatsächliche Nutzungsdauer i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG berufen, jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen können. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH insbesondere die zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken modellhaft ermittelte Restnutzungsdauer als einen nicht zu beanstandenden Ausgangspunkt für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer angesehen. Die vom BFH erkannte Zulässigkeit von diversen Nachweismethoden zur Schätzung von Nutzungsdauern kehrt nun nach Auffassung der Finanzverwaltung die Ausnahme-Betrachtung in § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG in eine Regel-Betrachtung um und führt in der Praxis bereits jetzt zu einer deutlichen Zunahme von Anträgen auf Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer und damit einer höheren Abschreibung für Gebäude. Eine Umkehr der Ausnahme- in eine Regel-Betrachtung erscheint indes mehr als fraglich und ist u. E. haltlos. Denn die ganz überwiegende Mehrzahl der Gebäude wird in der Praxis nach wie vor mit den standardisierten Sätzen des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG abgeschrieben.

Zudem wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die Aufhebung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer bei der AfA für Gebäude zu einer deutlichen Verbesserung in der Rechtsanwendung, zu einer deutlichen Minderung des Bürokratieaufwands für Verwaltung, Bürger und Unternehmen und zu einer Vermeidung unkontrollierter Steuermindereinnahmen führen würde. Das durch § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG bedingte Vorliegen „unkontrollierter Steuermindereinnahmen“ ist absolut nicht ersichtlich; diese „Behauptung“ müsste seitens des BMF näher begründet und nachgewiesen werden. Ebenso ist eine Verbesserung in der Rechtsanwendung sowie eine deutliche Minderung des Bürokratieaufwands für Bürger und Unternehmen durch Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nicht nachvollziehbar. Denn die Steuerpflichtigen, die den Aufwand derzeit scheuen, eine kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen, wenden bereits heute die im Gesetz vorgesehenen Pauschal-AfA-Sätze an. Falls hingegen die Finanzverwaltung mit der Anwendung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG überfordert sein sollte, regen wir an, ein Verfahren oder eine Systematik für die Ausnahmefälle zu regeln, wonach die kürzere Nutzungsdauer zu ermitteln ist. Ein Nachweis nach den Methoden der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) wäre dabei eine naheliegende Möglichkeit.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Regelungen zur Teilwertabschreibung und zur Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) von dieser Anpassung unberührt bleiben, verwundert doch sehr. Dadurch wird suggeriert, dass eine nachweislich geringere Nutzungsdauer künftig – „einfach“ wie bisher über § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG – über die Instrumente der Teilwertabschreibung sowie AfaA korrigierbar wäre. Allerdings ist eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG einerseits lediglich Gewinnermittlern nach dem Betriebsvermögensvergleich, also Bilanzierern vorbehalten. Andererseits dient die Teilwertabschreibung lediglich einem plötzlichen Wertverlust aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses und wird nur äußerst selten überhaupt von der Finanzverwaltung anerkannt. Es wird hierzu eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorausgesetzt, von der erst dann auszugehen ist, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt (vgl. BMF-Schreiben vom 2. September 2016 – IV C 6 – S 2171-b/09/10002 :002 BStBl. I 2016, S. 995, Rz. 5 ff.). Für die AfaA wird vorausgesetzt, dass entweder eine

Substanzeinbuße des Gebäudes oder eine Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit vorliegt, es handelt sich also um Fälle, bei denen ein Gebäude bspw. einem Brand zum Opfer fällt bzw. um bestimmte eingeschränkte Abbruchfälle. Der geplante Wegfall von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG ist somit schon dann nicht sachgerecht, soweit es um die Fälle des Privatvermögens bzw. der Einnahmen-Überschussrechner geht. Die Teilwertabschreibung und die AfA können darüber hinaus auch für Bilanzierer keinen adäquaten, aber notwendigen, „Ersatz“ für eine avisierte Streichung bieten. Vielmehr kann die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in diesem Zusammenhang angezweifelt werden.

Die Argumentation der „Vermeidung unkontrollierter Steuermindereinnahmen“ für die Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG in der Begründung des Referentenentwurfs erscheint umso absurder, wenn man sich die Gesetzesbegründung für die Einführung dieser Norm vergegenwärtigt (vgl. Drs. IV/2008 vom 4. März 1964, S. 5), wo es heißt: „Sowohl bei den Wohngebäuden als auch bei den Betriebsgebäuden kommt es vor, dass die tatsächliche Nutzungsdauer nachweislich weniger als 50 Jahre beträgt. Die Anwendung eines Absetzungssatzes von 2 v. H. würde in diesen Fällen zu unzureichenden Absetzungen, damit zum Ausweis überhöhter Einkünfte und zu einer überhöhten Besteuerung führen. Für diese Fälle muss deshalb zugelassen werden, dass den Absetzungen für Abnutzung die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes zugrunde gelegt wird.“ Durch den Wegfall des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG käme es mithin nicht zu einer „Vermeidung unkontrollierter Steuermindereinnahmen“, sondern vielmehr zu einer mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip nicht in Einklang zu bringenden, verfassungsrechtlich bedenklichen Übermaßbesteuerung durch die „Entstehung unkontrollierter Steuermehreinnahmen“.

Gänzlich außen vor gelassen würden künftig viele Gebäude von Unternehmen, die gerade eine kürzere Nutzungsdauer aufweisen als dies aus der Begründung hervorgeht. So haben die Eigentümer von Hotels, Gastronomieobjekten, Produktionshallen und Einkaufsmärkten oftmals von vornherein eine deutlich geringere Nutzungsdauer in ihrem Gebäudebestand. Ebenso würden Altbaumietwohnungen und deren Sanierung künftig schlechter gestellt, was auch zu nachteiligen ökologischen Effekten sowie einer nachteiligen Mieten- bzw. Wohnraumentwicklung führen würde (vgl. im Einzelnen zu Art. 5 Nr. 1, S. 5).

Darüber hinaus könnten Bilanzierer bei Aufhebung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG künftig nicht mehr einheitlich eine geringere tatsächliche Nutzungsdauer in der Handels- und Steuerbilanz ansetzen. Ein solcher Ansatz wäre nur noch handelsrechtlich möglich, während steuerrechtlich die Ermittlung der AfA zwingend mit 3 % zu erfolgen hätte. Dies hätte wiederum die Entstehung latenter Steuern zur Folge, was zu einer drastischen Komplexitätssteigerung und einem spürbaren Bürokratieaufbau führen würde.

Wir regen deshalb nachdrücklich an, von einer Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG abzu-
sehen.

Zu Nr. 4, 5 und 9 – §§ 20 Abs. 9, 33a Abs. 2 Satz 1, § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG-E von 801,00 € auf 1.000,00 € bzw. von 1.602,00 € auf 2.000,00 € bei Zusammenveranlagung und der Ausbildungsfreibetrag gem. § 33a Abs. 2 Satz 1 EStG-E von 924,00 € auf 1.200,00 € erhöht werden. Zudem soll die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung nach § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG-E von 120,00 € auf 150,00 € je Arbeitstag angehoben werden, damit die Pauschalversteueroptions ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Während die Arbeitslohngrenze zuletzt durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2019, S. 1746) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von 72,00 € auf 120,00 € angehoben wurde, blieb der Sparer-Pauschbetrag seit Einführung der Abgeltungsteuer 2000 unverändert. Der Ausbildungsfreibetrag wurde sogar seit 1980, also seit 42 Jahren (!), nicht mehr erhöht.

Zwar begrüßen wir diese vorgesehenen – längst überfälligen – Gesetzesänderungen, es handelt sich dabei aber lediglich um punktuelle Anpassungen. Die BStBK sprach sich bereits in der Vergangenheit für eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung sämtlicher Freibeträge und -grenzen sowie der AfA-Tabellen aus und bekräftigt dies an dieser Stelle nochmals.

Nur durch eine kontinuierliche Überprüfung und Erhöhung sämtlicher Freibeträge und -grenzen sowie der AfA-Sätze wird eine effektive Steuerbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und der kalten Progression nicht noch zusätzlich Vorschub geleistet. Darüber hinaus werden hierdurch Vereinfachungs- sowie erhebliche Bürokratieabbauwirkungen auf Seiten der Steuerpflichtigen sowie der Verwaltung erzielt.

In der aktuellen Situation, in der die Steuerpflichtigen u. a. unter der immensen Inflation leiden, sollten weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der kalten Progression ergriffen werden. Ein erster Ansatz sind die vom BMF am 10. August 2022 vorgeschlagenen Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz.

Artikel 5 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2024]

Zu Nr.1 – § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2c EStG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass neue Wohngebäude, die ab 2024 fertiggestellt werden, mit 3 % jährlich abgeschrieben werden können. Die Abschreibungsdauer würde damit für neu gebaute Mietwohnungen auf 33 Jahre reduziert. Für Wohngebäude, die bis 2023 fertiggestellt werden, soll es indes bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren mit einem Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr bleiben. Bis 2024 fertiggestellte Wohngebäude sollen weiterhin mit 2,5 % p. a. über 40 Jahre abgeschrieben werden.

Diese Anhebung der linearen AfA für neue Wohngebäude von 2 auf 3 % wurde im Koalitionsvertrag vereinbart (S. 70) und soll ausweislich der Gesetzesbegründung „[...] eine politisch motivierte Förderung zur Unterstützung einer klimagerechten Neubauoffensive“ darstellen. Die Gesetzesbegründung ist allerdings insoweit inkonsistent, als auf Seite 73 des Referentenentwurfs ausgeführt wird, „[d]amit werden zukünftig alle Gebäude grundsätzlich über einen

Zeitraum von 33 Jahren abgeschrieben.“ Denn tatsächlich soll sich die Anhebung des AfA-Satzes lediglich auf ab 2024 fertiggestellte Wohngebäude erstrecken, bei „Altgebäuden“ soll es hingegen bei 40 bzw. 50 Jahren Abschreibungsdauer bleiben.

Grundsätzlich ist die Anhebung des AfA-Satzes für ab 2024 fertiggestellte Wohngebäude zu begrüßen und die Förderung des Mietwohnungsneubaus ein nachvollziehbarer und legitimer Zweck. Allerdings halten wir eine einseitige Förderung des Mietwohnungsneubaus für nicht sachgerecht, da gleichsam eine steuerliche Förderung des Mietwohnungsaltbestands angezeigt wäre. Denn der Erwerber einer älteren Immobilie muss oftmals über Jahre Instandhaltungsrückstände aufholen und hierzu benötigt er höhere Abschreibungen, um diese Investitionen zu refinanzieren. Ansonsten müsste er zwangsläufig bei höherer Steuerlast, die Refinanzierung allein über Mieterhöhungen ausgleichen. Denn es ist evident, dass veränderte Abschreibungsbedingungen für Alt- und Neubauten immer auch indirekte Auswirkungen auf die Entwicklung der Mieten haben. Die Reduktion des Abschreibungsvolumens bei Altgebäuden führt zu einer erhöhten Steuerbelastung, die der Eigentümer letztlich indirekt über eine Mieterhöhung weitergibt, um einen gleichbleibenden und angemessenen Investitionsertrag zu erhalten.

Wenn in der Begründung zum Referentenentwurf ausgeführt wird, dass die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes von 3 % für neue Wohngebäude resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden habe, so ist dem zuzustimmen. Denn auch nach der ImmoWertV wurden von den Sachverständigen Wohngebäude nach Neuerstellung in der Regel mit einer Gesamtnutzungsdauer von 60 bis 80 Jahren eingeschätzt, nunmehr nach der neuen ImmoWertV 2021 mit 80 Jahren. Dabei wird übersehen, dass diese Nutzungsdauerunterstellung dann nicht mehr zutreffend ist, wenn der Käufer ein älteres Gebäude erwirbt, welches nach sachverständiger Einschätzung z. B. nur noch 10 oder 20 Jahre Nutzungsdauer hat. Bei gleichzeitiger Aufhebung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG kommt es dann zu einer Übermaßbesteuerung (vgl. im Einzelnen zu Artikel 4 Nr. 1, S. 2).

In Deutschland bestehen insgesamt sehr hohe Altbaubestände, die auch über eine Neubauoffensive kaum ersetzt werden können. Auch wäre dies ökologisch wenig sinnvoll, da bei einem ausschließlichen Ersetzen von Altbauten die Energieaufwendung für die Schaffung des ursprünglichen Baus zuerst verloren geht und durch neue Energieaufwendungen für Materialien und Bauarbeiten des Neubaus zu ersetzen sind. Die ökologische Bilanz startet somit mit einem großen Minus. Der Aufwand einen Altbau zu erneuern ist deutlich geringer einzuschätzen, als ihn durch einen kompletten Neubau zu ersetzen.

Bei Nicht-Anhebung des AfA-Satzes für Altbauten bei gleichzeitiger Aufhebung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG würde eine der sinnvollsten und effektivsten Möglichkeiten zur Erreichung einer klimagerechten Sanierung bzw. Modernisierung nicht (mehr) genutzt werden können. Denn viele Eigentümer solcher Objekte sind unter den heutigen Baukosten ohnehin kaum mehr in der Lage diese Bauten zu sanieren. Dies hat zur Konsequenz, dass Vermieter Investitionen gar nicht erst durchführen, was allgemein zu einer Verschlechterung des Immobilienbestands und damit der Wohnsituation eines Großteils der Bundesbevölkerung führen würde.

Wir regen daher an, die Anhebung des AfA-Satzes auch auf vor 2024 fertiggestellte Wohngebäude auszuweiten.

Artikel 8 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes [TnV]

Zu Nr. 2b – Einführung des § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG-E

Die Einführung der Regelung zum jetzigen Zeitpunkt überrascht, da ihre Rechtsgrundlage im Wesentlichen bereits in Art. 17 Abs. 4c der 6. EG-RL kodifiziert war und sich im Nachgang in Art. 171 Abs. 3b der MwStSystRL wiederfindet (geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2010). Solange die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eine rein formale Voraussetzung für die Steuerbefreiung war, war das durch die avisierte Vorschrift und mit BMF-Schreiben vom 16. Februar 2016 (BStBl. I 2016, S. 239) in das nationale Recht „umgesetzte“ Verständnis auch nachvollziehbar und stand mit europäischen Grundsätzen im Einklang. Bis zu den grundlegenden Änderungen im Rahmen der sog. „Quick Fixes“ blieb die innergemeinschaftliche Lieferung trotz eines formellen Fehlers umsatzsteuerfrei. Der Ausweis von Umsatzsteuer konnte insoweit als unrichtiger Steuerausweis (Art. 203 MwStSystRL bzw. § 14c Abs. 1 UStG) beurteilt werden, der nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Durch die „Quick Fixes“ hat sich jedoch die Ausgangslage in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Lieferungen grundlegend geändert. Aus der formellen Voraussetzung der Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Erwerbers der Ware und die korrespondierende Abgabe der Zusammenfassenden Meldung über die innergemeinschaftliche Lieferung, wurde eine materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung. Diese grundlegende Änderung hat spiegelbildlich auch Auswirkungen auf den Leistungsempfänger. Denn der vom Leistenden auf Basis der Gesetzesänderung in der Rechnung zutreffend vorgenommene Umsatzsteuerausweis führt nicht zu einem unrichtigen Steuerausweis. Bei Vorliegen der übrigen Abzugsvoraussetzungen besteht insoweit ein Recht auf Vorsteuerabzug. Eine Versagung des Vorsteuerabzugs, wie nunmehr durch die Vorschrift vorgesehen, führt daher zu einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und zu einem Wettbewerbsverstoß gegenüber dem reinen Inlandsbezug (h. M., vgl. u. a. Meyer-Bürow/Connemann, MwStR 2020, S. 106, Sterzinger, UStB 2022, S. 187 m. w. N.).

Dass es im Zusammenhang mit der Einführung der „Quick Fixes“ zu keiner Streichung der Vorschrift des Art. 173 Abs. 3b MwStSystRL kam, kann u. E. die Gesetzesinitiative nicht rechtfertigen. Bekanntermaßen bestand ein erheblicher Zeitdruck bei dem seinerzeitigen Gesetzespaket unter Federführung des österreichischen Ratsvorsitzes. Sollte die Regelung entgegen der vorgebrachten Einwände übernommen werden, ist ein Verfahren vor dem EuGH wahrscheinlich. Zu bedenken gilt es ferner, dass gerade bei den überwiegend redlichen ausländischen Unternehmen die Regelung ein schlechtes Bild auf die Bundesrepublik Deutschland werfen dürfte. Entsprechende Beanstandungen durch das zuständige BZSt sind Auslö-

ser für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem ausländischen Unternehmen und dem redlichen deutschen Unternehmen (Leistenden als Vertragspartner) und werden damit auf ein ebensolches Unverständnis stoßen.

Die Einführung des § 18 Abs. 9 Satz 3 UStG-E sollte daher unterbleiben.

Artikel 9 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2023]

Zu Nr. 1a bb – Streichung des § 4 Nr. 1b Satz 2 UStG

Nach der Änderung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung in § 6a Abs. Satz 1 UStG sowie für deren Steuerfreiheit in § 4 Nr. 1b UStG im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I, S. 2451) standen die Unternehmen vielfach vor dem Problem, dass eine Berichtigung für eine – nach Maßgabe des § 18a Abs. 10 UStG – nicht fristgerecht oder unrichtig abgegebene Zusammenfassende Meldung (ZM) nach der Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich gewesen ist.

Die BStBK begrüßt daher die mit der Streichung von § 4 Nr. 1b Satz 2 UStG einhergehende gesetzliche Klarstellung, dass die in § 18a Abs. 10 UStG genannte einmonatige Frist bei der Verpflichtung zur Abgabe einer richtigen und vollständigen ZM als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung für die ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen außer Acht bleiben muss, weil sie lediglich Zwecken der Durchführung eines ordnungsgemäßen innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens sowie eines etwaigen Bußgeldverfahrens (§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG) dient. Richtig ist es aus Sicht des Berufsstandes, dass die erstmalige verspätete Abgabe der ZM bzw. die Abgabe der korrigierten ZM noch innerhalb der Festsetzungsfrist möglich sein muss. Dies deckt sich auch mit dem Wortlaut des Art. 138 Abs. 1a MwStSystRL, der derart enge zeitliche Fristenfordernisse nicht vorsieht.

Zwar wurden die o. g. Erleichterungen bereits mit dem BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022 (III C 3 – S 7140/19/10002 :011) in den Abschnitt 4.1.2 Abs. 3 Sätze 4 bis 5 UStAE eingearbeitet. Dass dies nunmehr auch durch eine Regelung im UStG flankiert werden soll, schafft für die Unternehmen und ihre Steuerberater Rechtssicherheit.

Artikel 12 – Änderung des Bewertungsgesetzes [TnV]

Durch die geplanten Änderungen des Bewertungsgesetzes sollen insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte ImmoWertV angepasst werden, um eine noch verkehrswertnähere Bewertung von Grundbesitz zu erreichen. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten

sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden können.

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist aufgrund der geplanten Änderungen der §§ 177 ff. BewG davon auszugehen, dass es zukünftig vielfach zu einer aufwändigeren Ermittlungssystematik sowie einer erheblichen Erhöhung der Grundbesitzwerte im Vergleich zu den bislang festgesetzten Grundbesitzwerten kommt. Dies ergibt sich u. a. durch die vorgesehene Neufassung des § 187 Abs. 2 BewG-E zur Ermittlung der Bewirtschaftungskosten sowie der geplanten Einführung von Regionalfaktoren i. S. d. § 190 Abs. 3 BewG-E. Die geplanten Änderungen dürften zwar vielfach zu einer realitätsgerechteren Verkehrswertermittlung führen. Allerdings muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.

Zudem dürften vermehrt Verkehrswertgutachten zur Ermittlung des tatsächlichen Werts eines Grundstücks erforderlich werden. Denn durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen würden im Regelbewertungsverfahren die vom Gutachterausschuss festgesetzten Daten künftig werterhöhend berücksichtigt, wohingegen objektspezifische Wertminderungen, privatrechtlicher oder öffentlicher Art, aufgrund des § 177 Abs. 4 BewG-E nicht berücksichtigungsfähig wären. Dies erscheint u. E. unverhältnismäßig, so dass der Steuerpflichtige vielfach zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens faktisch gezwungen wäre.

Auch die Absenkung der Liegenschaftszinssätze nach § 188 Abs. 2 Satz 2 BewG-E, die heranzuziehen sind, wenn von den Gutachterausschüssen Liegenschaftszinssätze nicht zur Verfügung gestellt werden, wird zu einer Erhöhung der Verkehrswerte beitragen.